

r a s h i d

Research Assessment & Safeguarding of the Heritage of Iraq in Danger

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „rashid international“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung der Kulturwerte des Landes Irak. Ein besonderes Augenmerk liegt auf Kulturgütern im Sinne von Artikel 1 der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14.05.1954. Maßnahmen hierzu sind insbesondere
 1. die Zusammenarbeit mit Interpol, Europol und nationalen Polizeien um den Schmuggel und, wenn möglich, die Zerstörung der in Satz 1 und 2 genannten Gegenstände zu verhindern,
 2. die Dokumentation von Schäden an den in Satz 1 und 2 genannten Gegenständen im Hinblick auf deren spätere Restauration und eine Strafverfolgung der Täter,
 3. die Identifikation, Katalogisierung und Erstellung von Gutachten über die Provenienz der in Satz 1 und 2 genannten Gegenstände, um ihren Verbleib zu klären und ihre illegale Veräußerung zu verhindern ,
 4. Information und Appelle an alle relevanten Akteure in der Republik Irak, das nationale und internationale Recht zum Schutz von Kulturgütern zu beachten,
 5. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch öffentliche Bereitstellung der in Nr. 2, 3 und 4 genannten Informationen,
 6. Lobbyarbeit gegenüber Entscheidungsträgern in Regierungen, Parlamenten, Internationalen Organisationen und anderen relevanten Organisationen, mit dem Ziel sie für den Einsatz für den Erhalt der Kulturwerte des Irak zu gewinnen,

7. die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden dürfen (vgl. § 58 Nr.1 und Nr. 2 AO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Mitglied gehört ab Aufnahme einer von drei Kategorien an: ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied. Ein Wechsel zwischen den Kategorien unterliegt den gleichen Voraussetzungen wie eine Neuaufnahme.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann einer Person angetragen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein ordentliches Mitglied oder Fördermitglied kann nach Anhörung durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinem Ansehen schadet. Ein Ehrenmitglied kann nach Anhörung durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinem Ansehen schadet.
- (7) Eine ordentliche oder Fördermitgliedschaft endet durch Beschluss des Vorstandes, wenn trotz wiederholter Mahnung kein Beitrag bezahlt wird.
- (8) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung für jede Kategorie zahlender Mitglieder gesondert fest. Innerhalb einer Mitgliederkategorie ist eine Staffelung der Beiträge auf Grund von sozialen Kriterien zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand („Board of Directors“) besteht aus dem Vorsitzenden („President“), dem stellvertretenden Vorsitzenden („Vice-President“), dem Schriftführer („Secretary“) und dem Kassenwart („Treasurer“).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt sein Stellvertreter dieses Amt. Scheiden beide aus, so kann der Restvorstand aus seinen Mitgliedern einen neuen Vorsitzenden wählen oder Neuwahlen des Vorstandes beschließen. Scheiden drei oder mehr Mitglieder des Vorstands aus, so hat der Restvorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen. Unbesetzte Vorstandsämter können auf jeder Mitgliederversammlung für die dem übrigen Vorstand verbleibende Amtsdauer nachgewählt werden.
- (3) Die satzungsmäßige Amtszeit des Vorstandes wird vorzeitig beendet, wenn eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.
- (4) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich, jedoch kann der Vorsitzende nach zwei Amtsperioden erst wieder für die übernächste kandidieren.
- (5) Mindestens eines der Mitglieder des Vorstands muss in Deutschland wohnhaft gemeldet sein.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss Beauftragte ernennen und Kommissionen bilden, die den Verein bei seiner Arbeit unterstützen. Hierfür kommen auch Nichtmitglieder in Frage. Insbesondere deren Aufgabenbereich, Rechte, Pflichten und Dauer des Auftrags sind im Beschluss anzugeben; ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann vorgesehen werden. Unbefristete Aufträge sind möglich.

(3) Auf Verlangen der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über die Arbeit der Beauftragten und Kommissionen nach Absatz 2 umfassend Auskunft zu erteilen.

(4) Der Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro sind für den Verein im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands und Beschlussfassung

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung binnen einer Woche einberufen werden. Die Teilnahme an der Vorstandssitzung ist entweder persönlich oder unter Zuhilfenahme von Fernsprecheinrichtungen möglich, insbesondere Telefon, Videokonferenz oder Internettelefonie (VoIP). Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung; sind beide nicht anwesend, wird aus dem Kreis der Anwesenden ein Sitzungsleiter gewählt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und wenn dieser nicht anwesend ist, die des Sitzungsleiters. Höchstens ein Mitglied kann mit Wirkung für eine einzelne Sitzung oder für eine einzelne Abstimmung in einer Sitzung sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen; die Übertragung ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Sitzung allen anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber per e-mail zugeht. Die Befugnis des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit zu entscheiden ist nicht übertragbar.

(3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Beschlüsse des Vorstands können durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

§ 10 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
- f) Aussprache und Diskussion über alle den Verein betreffenden Fragen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung erlassen, in der die in der Satzung nicht geregelten Einzelheiten der Finanzen des Vereins niedergelegt sind.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch

persönliche Einladungsschreiben einberufen. Diese werden in Textform an eine vom Mitglied zu hinterlegende E-Mail-Adresse versandt. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden durch Nachricht in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Während der Mitgliederversammlung steht, unabhängig von der Kategorie, jedem Mitglied ein Anwesenheits- und Rederecht zu.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein ordentliches Mitglied kann sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung für eine einzelne Versammlung oder für eine einzelne Abstimmung in einer Versammlung auf ein anderes Mitglied übertragen; die Übertragung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand oder dem Versammlungsleiter vor Beginn der Abstimmung schriftlich zugeht oder vorgelegt wird. Eine Ausübung von mehr als zwei übertragenen Stimmrechten ist unzulässig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder nach Kategorie, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 AO).